

Auswahl neuerer Werke aus dem Gebiete der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik nebst Grenzwissenschaften aus dem Verlage von B. G. Teubner in Leipzig. Bis Herbst 1911. Kl.-8.^o. 170 S.

Personalnachrichten.

Wilhelm Dilthey †. — In Bozen ist am 2. Oktober der bekannte Philosoph Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wilhelm Dilthey im 78. Lebensjahre gestorben.

Am bekanntesten geworden sind seine Werke: »Leben Schleiermachers« (Band I, 1870), »Einleitung in die Geisteswissenschaften« (Band I, 1883), »Dichterische Einbildungskraft und Wahnsinn« (1886), »Das Schaffen des Dichters« (1887), »Beiträge zur Lösung der Frage vom Ursprung des Glaubens an die Realität der Außenwelt« (1890), »Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie« (1894). In seinen letzten Lebensjahren beschäftigte den greisen, aber wissenschaftlich und literarisch unermüdeten Gelehrten besonders die Mitarbeit an der großen Kantausgabe der Akademie.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Neue Lieferungsbedingungen der Barsortimente!

Am heutigen Tage hat wohl fast jeder Sortimentler Deutschlands als »Eingeschriebene Drucksache« die neuen Lieferungsbedingungen der Barsortimente Koehler, Goldmar, Staadmann usw. erhalten und sich davon überzeugen können, daß künftighin die Pflichten für uns Sortimentler bei weitem die Rechte überwiegen. Ich nehme an, daß dieses Rundschreiben noch manchen der Herren Kollegen zu einer Aussprache im Börsenblatt veranlassen wird, und möchte vorläufig nur zwei springende Punkte hervorheben:

1. Die den Barsortimentlern in Zukunft zu zahlende Remittenden-Provision von 5 Prozent, event. sogar 10 Prozent.

Ich finde dieses offengestanden reichlich »happig« und vermitte dabei auf der anderen Seite ganz die den Sortimentlern doch eigentlich auch zustehende Vergütung für berechnete Remittenden. Wenn ich z. B. von Sven Hedin »Im Herzen von Afrika« bestelle und aus Versehen »Transhimalaja« erhalte, so war es bisher üblich, daß ich auf meine Reklamation das erstere Werk franko per Post nachgeliefert bekam und Transhimalaja mit der nächsten Frachtsendung, und zwar genau, wie es im Rundschreiben heißt, »den Grundsatz verständnisvoller Loyalität« beachtend, franko Leipzig remittierte. Nach den neuen Bedingungen laufe ich aber Gefahr, für meine Gefälligkeit auch noch 5 resp. 10 Prozent vom Nettopreise bar darauflegen zu müssen. Ich müßte sonst ja über jedes Buch, das aus Gründen, die dem Barsortiment zur Last fallen (falsch expediert, lädiertes Einband, verkehrt eingeklebt, oder was es sonst noch all für Uebelstände gibt) zurückgeht, ein besonderes Konto führen, und ich denke, wir haben im lieben Buchhandel nachgerade Spesen und Schreibereien mehr als genug.

2. bin ich durchaus nicht einverstanden mit § 14: Berechnung einer Expeditionsgebühr für Bücherlieferung an Privatadressen.

Gesetzt, ein Kunde aus der Umgegend gebraucht schleunigst eine gerade nicht vorrätige Nummer der Bibliothek der Gesamtliteratur, so kostet diese 0,25 ord., 0,15 netto, Porto 0,05. Ich sende dem Barsortiment einen fertig ausgefüllten Adresszettel, der nur aufzukleben ist, und muß nun dafür 0,10 mehr bezahlen, weil das Kreuzband nicht an meine Firma geht. Die Expeditionsarbeit ist doch genau dieselbe, so daß ich nicht einsehen kann (mein betreffender Kunde sicher erst recht nicht), weshalb in diesem Falle statt 0,05 0,15 zu bezahlen sind; ein gleiches gilt von dem Postpaket und den Frachtsendungen.

Flensburg, 1. Oktober 1911.

Oscar Hollesen.

Entgegnung.

Auf den Protest des Herrn Hollesen in Flensburg erwidern wir folgendes: Herr H. faßt den Fall ins Auge, daß er seitens des Barsortiments ein falsches Buch erhält, und meint, er müsse nach

den jetzigen Lieferungsbedingungen für Umtausch oder einfache Remission dieses Werkes die für Remittenden festgesetzte Expeditionsgebühr von 5% bezahlen. Diese Annahme ist selbstverständlich irrig; denn es liegt uns natürlich fern, unsere Kunden für unsere eignen Fehler haftbar zu machen. Dies erschien uns so natürlich, daß wir es für überflüssig hielten, einen hieraufbezüglichen Satz in die Lieferungsbedingungen einzusetzen. Ist auf Grund der Bestellung ein Irrtum des Lieferanten nachweisbar, oder liefert dieser unbrauchbare Waren, so liegt doch bei einer Mängelrüge, die den Vorschriften des Gesetzes entspricht, eine rechtliche Verpflichtung zur Rücknahme vor, der sich die Barsortimente gar nicht entziehen können und wollen. Daß der Sortimentler sich diese berechtigten Remittenden notiert oder sie bei seiner Buchung aller Remittenden irgendwie als provisionsfreie hervorhebt, dürfte wohl als eine nicht unbillige Erwartung angesehen werden.

Was die Privatadressen anbetrifft, so ist Herr Hollesen offenbar nicht darüber unterrichtet, wieviel Mehrarbeit diese uns bereiten. Schon das Ausschreiben einer doppelten Faktur kommt bei Bemessung dieser Mehrbelastung in Frage, wenn man bedenkt, daß die Zahl der besonders in den starken Zeiten täglich zu expedierenden Sendungen an Privatadressen in die Tausende geht. Der spezielle Fall, den Herr H. anführt, ist auf Grund unserer Beobachtungen eine Seltenheit. Wir wollen ihm den anderen, in der Praxis häufigeren Fall gegenüberstellen, daß ein Sortimentler an einen Kunden mehrere Werke von 2 oder 3 in verschiedenen Orten ansässigen Verlegern senden will. Welche bedeutende Ersparnis und Vereinfachung das Barsortiment gegenüber dem getrennten Bezug von 3 Verlegern bietet, und daß der geringe Aufschlag in gar keinem Verhältnisse dazu steht, leuchtet wohl allgemein ein. Wenn man ferner erwägt, daß durch direkte Expedition des Barsortiments an das Publikum dem Sortimentler die eigne Arbeit beinahe ganz abgenommen wird, so wird man eine Berechtigung dieses geringen Aufschlags sicherlich einsehen. Es leuchtet uns übrigens nicht ein, warum der Sortimentler dem Kunden diese Gebühr nicht weiterbelasten könnte. Wenn es Brauch würde, mit entschiedener Selbstverständlichkeit der Kundschaft gegenüber die direkte Zusendung zugleich mit der Portobelastung zu berechnen, so würde sich wohl auch wenig Widerspruch erheben. — Bei sorgfältiger Prüfung unserer Lieferungsbedingungen werden die Herren Sortimentler sich nicht verhehlen, daß eine irgendwie in das Gewicht fallende Belastung des Sortiments nicht in ihnen enthalten ist, daß vielmehr die großen Vorteile, die der Bezug vom Barsortiment bisher bot, fast in vollem Umfange bestehen bleiben. Folglich würde es nicht im Interesse des Sortiments liegen, durch Abkehr vom Barsortiment dessen Betrieb etwa so unrentabel zu gestalten, daß der bisherige in den Lieferungsbedingungen noch voll aufrechterhaltene Grundsatz — vollkommen spesenfreie Lieferung zu Barpreisen — infolge großer Umsatzverluste auf die Dauer unhaltbar würde.

Leipzig, Berlin, Stuttgart, 4. Oktober 1911.

K. F. Koehler. F. Goldmar. L. Staadmann.
Albert Koch & Co. Neff & Koehler.

Ungebundene Bücher für Bibliotheken.

Wiederholt schon habe ich hier die Bitte ausgesprochen, daß besonders die Verleger von wissenschaftlichen Werken berücksichtigen sollten, daß eine Anzahl von großen Bibliotheken, die Lesesäle einrichten, den Wunsch haben, ihre Bücher ungebunden zu erhalten, da sie einerseits einen gleichmäßigen Einband, der sie gegen Diebstahl schützt, herstellen wollen, andererseits die gelieferten Einbände oft für zu schwach halten, um auch bei längerem Gebrauch Widerstand zu leisten. Dieses Verlangen ist berechtigt und erklärlich. Trotzdem ereignet es sich sehr häufig, daß die Verleger auf feste Bestellung ungebundener Bücher erklären, ausnahmslos nur in ihrem Originaleinband liefern zu können. Wenn es dann wenigstens mit dem Verluste des Einbandes getan wäre! In den meisten Fällen aber sind die gebundenen Bücher so stark beschnitten, daß sie bei einem nochmaligen Einbinden an Ansehen verlieren. Da doch auch in den Barsortimenten meist ungebundene oder rohe Exemplare geliefert werden, so würde es gewiß auch jedem größeren Verleger möglich sein, eine kleine Anzahl der Werke ihres Verlags für solche Wünsche bereitzuhalten. Carl Schöpping.